

# **Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms- Universität vom 03. Februar 2009**

Aufgrund des § 3 Abs. 1, 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 7 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (HZG 2008) und des § 30 Satz 3 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Satzung erlassen:

## **I. Regelungen für die Auswahl und Zulassung in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen**

### **§ 1 Auswahlverfahren**

In zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 einbezogen sind, vergibt die Westfälische Wilhelms-Universität die Studienplätze im Sinne des Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages nach Maßgabe des Grades der Qualifikation. Satzungen der Fachbereiche können abweichend von Satz 1 bestimmen, dass nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Staatsvertrages zusätzlich andere Auswahlkriterien zur Anwendung gelangen.

### **§ 2 Zulassung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C -oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden in Auswahl- und Zulassungsverfahren für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Artikel 9 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 ausgewählt. Diese Bewerberinnen und Bewerber werden auf die Quote gemäß Artikel 9 des Staatsvertrages nicht angerechnet.
- (2) Soweit in einem Studiengang für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden die Studienplätze vorrangig an Bewerberinnen / Bewerber im Sinne von Absatz 1 vergeben.

### **§ 3 Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit dem Fach Kunst innerhalb eines Lehramtsstudiums**

Bei Bewerberinnen und Bewerber für einen zulassungsbeschränkten Lehramtsstudiengang, die in einer Eignungsprüfung der Kunstakademie Münster eine besondere studiengangsbezogene Eignung im Sinne des § 41 Abs. 5 und 6 Kunsthochschulgesetz für ein Lehramtsstudium im Fach Kunst nachgewiesen haben, wird der Grad der Qualifikation mit einer um den Wert 0,8 verbesserten Note in das Auswahlverfahren einbezogen.

## II. Ausländerzulassung

### § 4

#### Bewerbungen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser

Zulassungsanträge ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser, die nicht gemäß § 2 Satz 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein –Westfalen Deutschen gleichgestellt sind, müssen für das Sommersemester bis zum 30. November des Vorjahres und für das Wintersemester bis zum 31. Mai eingegangen sein (Ausschlussfrist).

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 28. Januar 2009.

Münster, den 03. Februar 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 03. Februar 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles